



O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
F Ü R D A S L A N D N O R D R H E I N - W E S T F A L E N
I M N A M E N D E S V O L K E S
U R T E I L

Verkündet am: 28. Februar 2008
Haas
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

20A5211/05.A
14K5153/03.AKöln

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Az.: 2740080-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az.: 2740080-423,

wegen Abschiebungsschutzes

hat der 20. Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 28. Februar 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht **T u s c h e n**,

den Richter am Oberverwaltungsgericht **O e s t r e i c h**,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht **B r a u e r**,

den ehrenamtlichen Richter **B e c k m a n n** und

die ehrenamtliche Richterin **E b b i n g**

auf die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln
vom 29. November 2005

für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird geändert. Die Klage
wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt unter teilweiser Einbeziehung
der erstinstanzlichen Kostenentscheidung die
Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und schiitischer Tadschike. Er beantragte im Februar 2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter und führte in der Anhörung am 20. Februar 2002 dazu im wesentlichen aus: Er stamme aus , wo er auch bis zu seiner Ausreise im Sommer 2001 gelebt habe. Zusammen mit seinem Bruder (Kläger im Verfahren 20 A 5210/05.A) sei er auf dem Landwege in etwa 6-monatiger Reise

nach Deutschland gekommen. Sein Vater sei in Händler gewesen und etwa 1 1/2 Jahre vor seiner, des Klägers, Ausreise von den Taliban festgenommen und mitgenommen worden; über seinen Verbleib sei nichts bekannt geworden. Er und sein Bruder hätten Afghanistan verlassen, weil sie als Dari-Sprechende von den Taliban ständig unter Druck gesetzt worden seien. Man habe auch versucht sie abzuholen; da sie nicht anwesend gewesen seien, seien Mutter, Schwester und ein Bruder für zwei Tage mitgenommen und aufgefordert worden, so wie die Taliban zu werden. Er, der Kläger, und sein Bruder hätten auch Angst vor einer Zwangsrekrutierung gehabt. Ein Onkel väterlicherseits, der sich nach der Festnahme des Vaters um die Familie gekümmert habe, habe für ihre Ausreise gesorgt. Dieser habe dafür einen Garten verkauft und die jeweils 12.000 Dollar für die Ausreise gezahlt. Die Mutter, die Schwester und ein Bruder seien mit dem Onkel in zurückgeblieben..

Das Bundesamt lehnte das Asylbegehren durch Bescheid vom 29. Juli 2003 ab und verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben, ergänzend angeführt, dass er seinen Bruder, der an morbus Bechterew leide, betreuen müsse, und sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Es hat zugrunde gelegt, dass der Kläger bei einer Rückkehr einer extremen Gefahr ausgesetzt sei. Denn für ein Überleben sei nach den gegenwärtigen Verhältnissen in Afghanistan die

Aufnahme in einen Familien- oder Stammesverbund erforderlich. Für den Kläger sei vom Fehlen familiärer Aufnahmemöglichkeiten auszugehen.

Auf den Antrag der Beklagten hin hat der Senat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage auch insoweit abzuweisen, wie das Verwaltungsgericht ihr stattgegeben hat.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und führt im wesentlichen noch aus: In dem zu Kandahar gehörenden Dorf, in dem seine Familie gelebt habe, hätten noch weitere Schiiten gewohnt. Sein Vater sei festgenommen worden, weil er sein Geschäft über den Beginn der Gebetszeit der Sunniten hinaus geöffnet gehalten habe. Schon weit vor seiner, des Klägers, Ausreise seien Verwandte nach Pakistan gegangen. Von diesen habe er erfahren, dass sein Elternhaus in Kandahar verlassen und verfallen sei. Wo seine Mutter und seine Geschwister, die dort gelebt hätten, geblieben seien, wisse er nicht. In Kabul kenne er sich nicht aus und könne zur Unterstützung auf niemanden zurückgreifen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die Hinweise zum verwandten Auskunftsmaterial, und die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s a r ü n d e

Die Berufung ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Die Klage ist hinsichtlich des Begehrens festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG - diese Vorschrift ist am 1. Januar 2005 an die Stelle von § 53 Abs. 6 AuslG getreten, § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 Nr. 20 sowie Art 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I 1950) - vorliegen, unbegründet.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll gewährt werden, wenn für den Ausländer im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob unter Berücksichtigung auch des zum Asylbegehren erfolglos vorgetragenen Sachverhaltes eine erhebliche konkrete Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht; denn bei allgemeinen Gefahren entfaltet Satz 3 der Vorschrift eine "Sperrwirkung" dahin, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz allein im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr ausnahmsweise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde".

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. November 2007-10 B 47.07-.

Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die - freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115,1, und Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668.

Sie scheidet allerdings von vornherein aus, wenn gleichwertiger Schutz vor Abschiebung anderweitig vermittelt wird.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006 - 1 B 60.06 -, Urteile vom 12. Juli 2001 -1 C 2.01-, NVwZ 2001, 1420, und - die Rechtsprechung zur extremen Gefahrenlage in Anwendung des damals noch geltenden § 53 Abs. 6 AuslG zusammenfassend - vom 10. Oktober 2004 -1 C 15.03 -, NVwZ 2005, 462.

Für diese Ausnahme spricht vorliegend - wie auch schon zum Rechtsschutzinteresse angesprochen - unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Ausländerakten, der Altfallregelung des Aufenthaltsgesetzes sowie der Erlasslage nichts hinreichend Belastbares. Insbesondere ist ein innerstaatliches Abschiebungshindernis nicht eindeutig und unbezweifelbar zu Tage getreten und kann die im Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005 vorgesehene Abfolge von Abschiebungen bestimmter Personengruppen nicht mehr als die Erwartung tragen, noch eine gewisse Zeit in Deutschland verbleiben zu können. Eine (vorübergehende) Sicherheit, die der Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG gleichkommt, steht mithin einer verfassungsrechtlich begründbaren Erweiterung von § 60 Abs. 7 AufenthG für Extremfälle nicht entgegen.

Soweit gegen die vorstehend dargestellte rechtliche Betrachtung des subsidiären Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf internationale und gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland Bedenken erhoben worden waren, greifen sie jedenfalls nicht (mehr). Das erkennende Gericht sieht bei sachgerechter Handhabung des Prognoseelements in der Beurteilung des maßgeblichen Gefährdungsaspekts sowie der Gewichtung des Schutzgutes keinen Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Vgl. insofern zusammenfassend Marx, Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, in InfAusIR 2000, 313, 316 m.w.N.

Die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004), deren Art. 15 Buchst. c) durch einen neuen Satz 2 in § 60 Abs. 7 AufenthG umgesetzt worden ist und die nach Ablauf der Umsetzungsfrist ohnehin Beachtung beansprucht, stellt die Rechtsprechung zur extremen Gefahrensituation jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang nicht infrage. Denn dieses Kriterium hat zweifelsfrei unverändert Geltung zumindest für die Fälle einer Gefahr, der die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt ist, die aber nicht unter Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie zu fassen ist. Letztere Regelung und § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bleiben nämlich mit dem Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“, die Qualifikationsrichtlinie zudem mit dem der „willkürlichen Gewalt“, hinter § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zurück, wo ohne Blick auf Anlass oder Hintergrund allein auf die drohende Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter abgestellt wird. In Bezug auf die nicht durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bestimmten Bedrohungssituationen für die Bevölkerung oder eine bestimmte Gruppe ist gegen die in der innerstaatlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung herausgestellten Maßstäbe allein mit Blick auf die Qualifikationsrichtlinie jedenfalls nichts zu erinnern.

Vgl. dazu Hessischer VGH, Urteil vom 9. November 2006 - 3 UE 3238/03.A -.

Vorliegend kommt es - wie weiter unten noch näher darzulegen ist - im Hinblick auf die Konfliktlage auf die Frage des Erfordernisses einer Zuspitzung hin zur extremen Gefahr und damit einen eventuellen Auslegungsbedarf der Richtlinie nicht an, weil bereits die in der Qualifikationsrichtlinie geforderte ernsthafte individuelle Bedrohung nicht festzustellen ist.

In Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG ergibt sich Folgendes:

Eine den Anforderungen des dortigen Satzes 1 unmittelbar genügende individuelle, also gerade in den klägerischen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen angelegte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht bezogen auf die Verhältnisse in Kabul nicht. Diese sind hier - wie auch im Weiteren - maßgeblich in den Blick zu nehmen, weil Kabul der Bereich ist, der im Fall einer Rückkehr oder Abschiebung am ehesten zu erreichen ist. Eine anderweitige Herkunft ändert an diesem räumlichen Bezugspunkt der Betrachtung nichts; § 60 Abs. 7 AufenthG betrifft eine landesweite Gefährdungslage.

Weder die Gründe, die Anlass zur Ausreise des Klägers aus Afghanistan waren, noch sonstige Umstände, die gerade beim Kläger festzustellen sind und sich im Falle der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat dort auswirken könnten, indizieren für ihn eine Gefahr im vorbezeichneten Sinne. Auf eventuelle Besonderheiten, die sich im Zusammenhang mit einem Verlassen Deutschlands ergeben können - dazu ist insbesondere an die Sorge für den erkrankten Bruder zu denken - ist nicht einzugehen, da im vorliegenden Verfahren allein eine zielstaatbezogene Betrachtung angebracht ist.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, zu dem sich die oben angesprochene, an Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie anknüpfende Frage einer erforderlichen Zuspitzung der Gefahr infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor allem stellt, trägt das streitige Begehren nicht. Dazu bedarf es keiner näheren Beschäftigung mit dem Charakter der in

Afghanistan bestehenden Unsicherheit der allgemeinen Lage als bewaffneter Konflikt und der Frage nach dem Erfordernis einer extremen Gefahr wegen Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe. Denn trotz der zunehmenden Zahl von Attentaten, Überfällen und Übergriffen sowie sonstiger gewaltsamer Auseinandersetzungen kann ein Ausgesetztsein im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, womit die in Art. 15 Buchst, c) der Qualifikationsrichtlinie genannte ernsthafte Bedrohung aufgegriffen worden ist, nicht festgestellt werden. Dass es sich hierbei um eine Bedrohung handelt, die für den einzelnen um Schutz Nachsuchenden festgestellt werden muss, also das bloße allgemeine Vorkommen im Heimatstaat nicht ausreicht, ist nach der Funktion der (subsidiären)Schutzgewährung im Einzelfall und nach dem Wortlaut von Art. 15 Buchst, c) sowie dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Qualifikationsrichtlinie nicht ernstlich zu bezweifeln.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 2007 - 1 B 217.06-.

Zwar hat sich die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan entgegen den Erwartungen, die nicht zuletzt mit der Stationierung der ISAF und der Hilfe beim Aufbau der Polizei verbunden waren, - wie laufend den allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen ist - negativ entwickelt. Sie ist jedoch nicht so kritisch, dass jeder in sein Heimatland zurückkehrende und nach Kabul gelangende Afghane berechtigter Weise die Sorge hegen muss, Opfer eines Übergriffs oder Anschlags zu werden oder in sonstiger Weise von rivalisierenden ethnischen, religiösen oder sonst motivierten Gruppen oder Banden in seinem Leben oder seiner Unversehrtheit geschädigt zu werden, also ernsthaft individuell bedroht zu sein. Wenngleich sich das in der Qualifikationsrichtlinie angesprochene Willkürhafte bei Gewalt gerade auch in einer Unberechenbarkeit und einem dadurch bedingten Mangel an Ausweichmöglichkeiten manifestiert, bedarf es dennoch einer gewissen Dichte der gefährlichen Vorkommnisse, um von einer Ernsthaftigkeit der Bedrohung sprechen zu können. Denn die Bedrohung ist ein objektives Faktum und auch ihre Ernsthaftigkeit geht über den Bereich subjektiven - von Ängstlichkeit oder Robustheit bestimmten - Empfindens hinaus.

In der Spannweite zwischen einer quasi absoluten Sicherheit und einer geradezu unausweichlichen Rechtsgutbeeinträchtigung ist daher abwägend nach der Zumutbarkeit der Konfrontation mit einer bestimmten Situation zu fragen. Dies setzt neben der Berücksichtigung der Häufigkeit einschlägiger Vorkommnisse in Relation zur Größe des betrachteten Gebietes insbesondere die Feststellung eventueller räumlicher Schwerpunkte sowie der Anlässe und Zielpersonen oder - Objekte von Gewaltaktionen voraus, da sich u.a. danach bestimmt, inwieweit das Verhalten des Einzelnen und seine Entfaltungsmöglichkeiten beeinflusst werden. Dies zugrunde legend lässt sich nicht feststellen, dass die Sicherheitslage, auch soweit sie von den innerstaatlichen, teils mit Waffeneinsatz einhergehenden Geschehnissen (mit-)bestimmt wird, Schutz für den Einzelnen erfordert. Die Auseinandersetzungen, seien sie zwischen Ethnien, Religionsrichtungen, Warlords und ihren jeweiligen Anhängern oder Regierungskräften und Taliban, sind jedenfalls noch nicht so stark in den Bereich Kabul hineingetragen, dass sich der Einzelne begründeter Weise als ernsthaft bedroht sehen muss.

In Auswertung der vielfältigen in das Verfahren eingeführten Stellungnahmen ergibt sich zur Sicherheit - auch über den Bereich des möglicherweise einem bewaffneten Konflikt und damit § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Zuzurechnenden hinaus - Folgendes: Von einer allgemeinen Sicherheit und Stabilität im gesamten Land sind die Verhältnisse in Afghanistan weit entfernt. Regionale Warlords praktizieren Eigenständigkeit in der Durchsetzung ihrer jeweiligen Interessen und fügen sich allgemeinen Vorgaben der Zentralregierung nur in diesem Rahmen (Deutsches Orientinstitut an OVG Bautzen - im Weiteren: Deutsches Orientinstitut - vom 23.09.2004, Auswärtiges Amt Lagebericht - im Weiteren: AA - vom 29.11.2005, 13.07.2006 und 17.03.2007, Informationsverbund Asyl/PRO ASYL Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ von Arend-Rojahn u.a. - im Weiteren: PRO ASYL - vom 01.06.2005, Schweizerische Flüchtlingshilfe Afghanistan Update - im Weiteren: Schweizerische Flüchtlingshilfe - vom 11.12.2006, UNHCR, „Die Sicherheitslage ...“ vom 25.04.2007). Wegen der Anwesenheit ausländischer Kräfte, insbesondere ISAF, und der im Aufbau und in der Ausbildung befindlichen Polizei stellt sich der Bereich Kabul etwas günstiger dar als die Gegenden um die Taliban-Zentren; die allgemeine Sicherheitslage in der

Hauptstadt wird aber dennoch keinesfalls als zufriedenstellend bezeichnet. Die Lage wird als fragil, aber auch als vom UNHCR für ausreichend sicher gehalten bezeichnet (AA vom 17.03.2007). Bewaffnete Aktionen (AA vom 13.07.2006) und gewalttätige Ausschreitungen (etwa ai-Info/Pressespiegel, Ausgabe 78, Seiten 63ff.), die auf einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt hinweisen und sich in diesen einfügen könnten, nehmen zwar zu, vor allem im Süden und Südosten des Landes; sie prägen bezogen auf Kabul die Gesamtsituation jedoch nicht, jedenfalls nicht im Sinne einer schon als ernsthaft zu wertenden Bedrohung. Hier stehen Selbstmordattentate im Vordergrund, die zwar stark zugenommen haben (vgl. die Zusammenstellungen in ai-Info/Pressespiegel, Ausgabe 77, Seiten 82ff. einerseits und Ausgabe 78, Seiten 15ff. andererseits), aber angesichts der konkreten Bezüge auf Sicherheitskräfte und der Größe der Stadt sowie der Anzahl ihrer Bewohner doch noch nicht zur unmittelbaren Bedrohung jedes Einzelnen führen.

Die für Rückkehrer nach Afghanistan weiter einzustellenden Gefahren für die Schutzgüter des § 60 Abs. 7 AufenthG sind solche allgemeiner Art im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift. Das gilt zunächst für die Gefahr, durch Mangel an Lebensmitteln, Wohnraum sowie - vorbehaltlich besonderer Umstände - gesundheitlicher und sozialer Infrastruktur oder durch Gewaltmaßnahmen - jenseits des Anwendungsbereichs des Satzes 2 - bei unzureichendem polizeilichen Schutz zu Schaden zu kommen. Insoweit ist auch ohne Belang, dass sich Rückkehrer dieser Gefahr dann in höherem Maße ausgesetzt sehen, wenn sie in Afghanistan mangels aufnahmebereiter Verwandter oder Nachbarn auf sich selbst gestellt sind. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis oder einer politischen Einstellung ist neben anderen ein typischer Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung von Bevölkerungsgruppen, denen menschenrechtswidrige Repressalien drohen können. Opfer wird der Einzelne hier aus Gründen, die er mit vielen anderen teilt; das Betroffensein hängt zwar von der persönlichen Einstellung zur Religion - bzw. einer entsprechenden Zuordnung aus der Sicht eines potentiellen Verfolgers - ab, erstreckt sich aber, was für eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ausschlaggebend ist, auf eine Vielzahl von Personen mit demselben

Merkmal. Entsprechendes gilt auch für Aspekte wie die westliche Prägung und deren Auffälligkeit sowie Anstößigkeit in der afghanischen Gesellschaft. Als Bevölkerungsgruppe sind auch die Frauen, gegebenenfalls auch eine Untergruppe der alleinstehenden Frauen anzusehen, sodass auch bei hier festzustellenden zusätzlichen Erschwernissen grundsätzlich die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG eingreift.

Für die Prognose, die im Rahmen der Prüfung einer Allgemeingefahr auf die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG vorzunehmen ist, ist die wertende Gesamtschau aller Gefährdungsmerkmale im Einzelfall sowie die Betrachtung der Entscheidungspraxis anderer Obergerichte erforderlich.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Februar 2004
-1 B 291.03 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr.
75, und Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -,
a.a.O.

Dabei ergibt sich zugunsten des vorliegend noch streitigen Begehrens nichts Tragfähiges.

Der Senat hat sich mit der Frage eines verfassungsrechtlich gebotenen Abschiebungsschutzes für afghanische Staatsangehörige bereits wiederholt befasst und unter Betrachtung der spezifischen Umstände verschiedener Gruppen eine extreme Gefahrenlage für einzelne besondere Fallgruppen anerkannt. Eine extreme Gefahr ist wegen Fehlens eines subsidiären sozialen Netzwerkes für alte, behinderte und schwer erkrankte Personen ohne Bezugspersonen in Afghanistan, die für eine Hilfestellung in Betracht kämen, bejaht worden.

Vgl. Urteil des Senats vom 15. Mai 2003 - 20 A
3332/97.A -.

Eine relevante Zuspitzung der Lage ist - vorbehaltlich besonderer Umstände - auch für Frauen konkret zu befürchten, die ohne männliche Begleitung nach Afghanistan zurückkehren müssen und nicht in intakten Strukturen Aufnahme

finden. Alleinstehende Frauen sind in hohem Maße schon dann gefährdet, wenn sie die erforderlichen Schritte zur Beschaffung des Lebensnotwendigen unternehmen, weil sie gesellschaftlich nicht akzeptiert, sondern eher als "Freiwillig" betrachtet und als moralisch verwerflich behandelt werden.

Vgl. Urteil des Senats vom 20. März 2003 - 20 A 4270/97.A -, in dem bei einer unverheirateten Frau auf die bei realistischer Betrachtung der konkreten Umstände allein zu erwartende Rückkehr gemeinsam mit einem Bruder abgestellt worden ist.

Extrem kritisch kann sich auch die Lage von Personen darstellen, die unter gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als individuelle erhebliche Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einzuordnen sind, aber doch eine die Grundelemente in Behandlung und Medikamentation übersteigende Versorgung benötigen. Die medizinischen Möglichkeiten in Afghanistan entsprechen den Verhältnissen eines der ärmsten Länder der Welt; sie sind, zumal nach jahrelangen Kämpfen, höchst unzureichend und können so im Einzelfall zu einer kurzfristigen, rabiaten Verschlechterung der Verfassung bis hin zur Lebensgefahr führen. Schließlich können sich Zuspitzungen noch aus Umständen ergeben, die ihrer Art nach schon andere, regelmäßig vorrangige Schutzgründe - Asyl oder § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 AufenthG - tragen könnten, dort aber aus welchen Gründen außer mangelnder Glaubhaftigkeit auch immer nicht zum Erfolg geführt haben. Insofern ist, soweit dabei von einer Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG gesprochen werden kann, vor allem an Angehörige früherer Regime - etwa Kommunisten oder Taliban - zu denken, wenngleich hier allenfalls ausnahmsweise Wahrscheinlichkeit und Dringlichkeit der Gefahr den hier betrachteten Anforderungen für einen unerlässlichen Abschiebungsschutz genügen dürften.

Vgl. zu den Fallgruppen im Einzelnen noch den Beschluss des Senats vom 23. April 2007 - 20 A 2199/06.A-m.w.N.

Im Übrigen hat der Senat bisher die Voraussetzungen für eine Überwindung von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bzw. der Vorgängerregelungen verneint.

Die vorliegende Sache ist keinem der vorgenannten Fallbereiche der extremen Gefahr zuzurechnen. Eine Erweiterung der als extrem gefährlich zu qualifizierenden Konstellationen dahin, dass auch die hier zu beurteilende Rückkehrsituation erfasst wird, ist nicht gerechtfertigt.

Die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan bieten - über das Obige hinaus - für den Einzelnen keinen triftigen Grund für die Annahme, alsbald schwerste Beeinträchtigungen erleiden zu müssen. Zwar ist die Situation für Rückkehrer keinesfalls frei von Gefahren und dürften etwa mit Blick auf die Versorgungslage bei Lebensmitteln, Unterkunft und medizinischer Behandlung die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht fraglich sein. Dies kann freilich - wie oben zu den Anforderungen bei allgemeiner Gefahr dargetan - allein nicht weiterhelfen. Der Schluss des Gerichts, eine Zuspitzung der Situation, bei der das verfassungsrechtliche Schutzgebot eingreift, sei noch nicht gegeben, beruht auf der Gesamtschau einer Vielzahl von Stellungnahmen und Darstellungen, die in das Verfahren eingeführt worden sind und gerade in ihrer Vielfalt ein aktuelles Bild der Lage in Afghanistan vermitteln. Die teilweise konträren Aussagen in verschiedenen Stellungnahmen zwingen nicht zu einer Entscheidung für die eine oder die andere Ausführung, Darstellung oder Wertung. Denn eine jede Aussage erhält das ihr zukommende Gewicht unter Berücksichtigung der in ihr erkennbaren Vorstellungen des Verfassers über die entscheidenden Aspekte sowie zu den (Beweis-)Maßstäben, nach denen die berichteten Zustände und Vorkommnisse zu bewerten sind. Dazu sei beispielhaft angeführt, dass etwa eine Einschätzung der Rückkehrmöglichkeiten anhand der Vorstellung, es müsse eine Rückkehr in Sicherheit und Würde gewährleistet sein (Hinz in Informationsverbund Asyl - Zur Lage in Afghanistan -, -. -.2006), beträchtlich vom rechtlich relevanten Maßstab der extremen Gefahr entfernt ist und daher eher als Forderung für politische Leitentscheidungen denn als hier verwertbare Wertungsgrundlage gesehen werden muss. Der Senat hat gerade

unter Berücksichtigung all dieser Faktoren und Umstände die Überzeugung gewonnen, dass die gegenwärtige Situation in Kabul von erheblichen Widersprüchen geprägt ist und sich für keine verallgemeinernde Schilderung tragfähige Anhaltspunkte eines eindeutigen Falsch oder Richtig finden lassen. Er sieht sich insofern auch durch die große Spannweite der Gegenstände und Inhalte von Berichterstattungen in den allgemein zugänglichen Quellen bestätigt. Die unterschiedlichen Blickwinkel und Zielrichtungen der einzelnen Beiträge tragen zu einem hohen Grad von Verlässlichkeit des Gesamtbildes bei. Erkenntnisquellen, die weitergehendes oder solideres Material bieten könnten, sind nicht ersichtlich, obwohl Afghanistan, insbesondere der Bereich Kabul, nicht zuletzt wegen der Anwesenheit von Sicherheits- und Hilfskräften zahlreicher Staaten unter einer interessierten Beobachtung gerade auch durch die Medien steht. Es kann daher nicht angenommen werden, Zustände, Entwicklungen und Ereignisse, die sich im zugrunde gelegten Auskunftsmaterial nicht angemessen widerspiegeln und zu bestimmten eindeutigen Schlüssen in Bezug auf die oben bezeichneten Kriterien führen könnten, seien unbekannt geblieben. Unter Berücksichtigung all dessen besteht kein Anlass zu weiteren Ermittlungen.

Allgemein ist festzuhalten, dass in Kabul konträre Beobachtungen zu machen sind. Wirtschaftliche Entwicklung mit Etablierung günstiger Lebensumstände trifft zusammen mit größter Armut und Verhältnissen, die bis zu einer schon lebensbedrohlichen Existenz in Slums reichen. Den in Kabul Verbliebenen oder in der Zeit der Mujaheddin und der Taliban nach Kabul Gelangten, die sich zum Teil auf Kosten derer bereichert haben, die aus der Stadt und dem Land geflohen waren, stehen die Rückkehrer gegenüber, bei denen wiederum zu unterscheiden ist zwischen solchen, die in großen Strömen freiwillig oder faktisch gezwungen aus Flüchtlingslagern in Pakistan und im Iran nach Kabul gelangen, obwohl sie weithin nicht von dort, zum Teil nicht einmal aus städtischen Gebieten stammen, und denen, die - etwa wegen ihres allgemeinen wirtschaftlichen oder sozialen Status schon vor dem Verlassen Afghanistans - in entferntere Länder, sei es Indien, sei es Europa, fliehen konnten und von dort zurückkehren. Schließlich liegt auf der Hand, dass in einem städtischen Siedlungsraum mit mehreren Millionen Menschen in einer Zeit des Bemühens um den Wiederaufbau

grundlegender Strukturen - beispielsweise für die Sicherheitskräfte - nicht überall ein gleiches Mindestmaß an Versorgung und Ordnung zu finden ist. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass in die staatliche Entwicklung eine Vielzahl divergierender Richtungen ideologischer, religiöser und politischer Art sowie auf Eigenständigkeit pochende Machthaber mit jeweils eigenem ethnischen und regionalen Hintergrund eingebunden werden müssen. Die Herausbildung und Durchsetzung klarer Verhältnisse und Strukturen, damit auch das Entstehen einer gewissen Stabilität, wird so nachhaltig erschwert.

Diese Gegebenheiten, die sich durchweg in allen umfassenden Stellungnahmen wiederfinden, einbeziehend ist im Einzelnen festzustellen:

Zu den allgemeinen Lebensumständen in Kabul wird in den Auskünften übereinstimmend auf die Kriminalität, bei der vor allem Kindesentführungen hervorgehoben werden, auf die Korruption der Sicherheitskräfte und auf einen weitestgehenden Ausfall effektiven gerichtlichen Schutzes verwiesen (AA vom 17.03.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.12.2006). Die Polizei folgt zwar im Raum Kabul grundsätzlich den Weisungen (Deutsches Orientinstitut vom 23.09.2004, PRO ASYL vom 01.06.2005), kann aber keine Sicherheit im öffentlichen Raum bieten; es wird angeführt, dass ganze Stadtviertel ohne Ordnungskräfte seien und Nacht für Nacht Dutzende ums Leben kämen (a.i. an VGH Kassel vom 17.01.2007, Danesch Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan - im Weiteren: Danesch - vom 23.01.2006). Demgegenüber wird aber auch berichtet, die Sicherheit im täglichen Lebensablauf sei nicht beeinträchtigt und die Zahl der Morde sei im Vergleich zu westlichen Großstädten nicht auffällig hoch (David Aussage vor dem 12. Senat des OVG Berlin-Brandenburg - im Weiteren: David - vom 27.03.2006). Aussagegehalt hat ferner, dass die Verfasser von Auskünften, die auf eigenen Beobachtungen beruhen (insbesondere Danesch, Merzadah - in Afghan Hindu und Sikh Verband in Deutschland "Zur Lage der Hindus und Sikh-Minderheit in heutigen Afghanistan" von 01.2006 - und die Berichterstatter für PRO ASYL), in Kabul zahlreiche Bereiche haben besuchen und Kontakte haben knüpfen können. In einer Gesamtschau der Sicherheitslage in Kabul - soweit es um

Umstände außerhalb des schon angesprochenen Komplexes der bewaffneten innerstaatlichen Konflikte geht - bleibt danach festzuhalten, dass die Beeinträchtigungen, maßgeblich also kriminelles Geschehen, zwar vor allem wegen der mangelnden Hilfs-, Schutz- und Sanktionsmöglichkeiten Gewicht haben, jedoch nicht von einer Allgegenwärtigkeit der Übergriffe auf Leben oder Gesundheit sowie die unertässlichen Grundlagen der Lebensführung ausgegangen werden kann. Ein maßgeblicher Faktor ist offensichtlich, wie und in welcher Umgebung sich der Einzelne bewegt. Dass es für Rückkehrer zwangsläufig zu einer Zuspitzung kommen muss, die zur Sorge berechtigt, alsbald Opfer von Übergriffen zu werden, ist nicht ersichtlich. Allein das bei Rückkehrern vielleicht vermutete Verfügen über Geldmittel trägt anders lautende Einschätzungen mangels konkreter Darstellung derartiger Vorkommnisse nicht, jedenfalls nicht mit dem hier aus Rechtsgründen im Hinblick auf kriminelles Geschehen anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Im Ergebnis Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen, deren Vorhandensein für die Schutzgüter des § 60 Abs. 7 AufenthG generell unerlässlich ist, insbesondere für Unterkunft und Verpflegung. Auch hier zeigt die Auskunftslage einerseits existenzbedrohende Szenarien, andererseits aber auch reale Möglichkeiten einer akzeptablen Problembewältigung. Insgesamt steht die Frage im Vordergrund, wer in dem von Armut geprägten Land die notwendigen finanziellen Mittel besitzt und/oder sich beschaffen kann, um die verfügbaren und erwerbbaaren Güter einschließlich Wohnraum zu erlangen. Dass nach jahrelangen Kämpfen im Stadtgebiet von Kabul und angesichts des Zustroms von Rückkehrern vornehmlich aus Pakistan und Iran Wohnraum sehr knapp sowie - zum Teil auch infolge der Ansprüche zahlungskräftiger Ausländer, etwa auch von Nicht-Regierungs-Organisationen (PRO ASYL vom 01.06.2005)- sehr teuer ist und die Unterbringung deshalb ein hervorstechendes Problem darstellt, liegt auf der Hand (AA vom 17.03.2007, a.i. vom 17.01.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.12.2006). Das Bemühen des UNHCR, hierzu helfen (AA vom 17.03.2007 und vom 13.07.2006, UNHCR Anhang 10 in der BMJ-Übermittlung vom 05.12.2005), und das Interesse afghanischer Regierungsstellen, im Rahmen von Rückkehrvereinbarungen mit Ländern, in die

Afghanen geflohen waren, Geldleistungen u.a. für die Wohnraumbeschaffung zu erlangen (AA vom 17.03.2007 und Danesch vom 23.01.2006), unterstreicht zum einen die kritische Situation, zum anderen aber auch die Bereitschaft, sich des Problems anzunehmen. Viele zurückkehrende Personen müssen sich mit äußerst behelfsmäßigem Schutz begnügen oder in Ruinen eine Bleibe suchen. Die Größe dieses Anteils an der Bewohnerschaft Kabuls wird unterschiedlich bewertet. Während zum Teil in offensichtlicher Fokussierung der Betrachtung auf die Elendsviertel, in denen gerade Rückkehrer aus den Afghanistan benachbarten Ländern leben, der Eindruck erweckt wird, der überwiegende Teil der Millionen zählenden, weithin aus verarmten Rückkehrern bestehenden Bewohner von Kabul sei nur äußerst notdürftig und slumartig untergebracht (etwa Danesch vom 23.01.2006), nennt David (vom 27.03.2006) - aus der Sicht eines Betreuers von Flüchtlingen vornehmlich aus westeuropäischen Ländern - eine Zahl von etwa 100.000 Personen, die in Slums oder Ruinen leben müssten. Dabei ist freilich zugrundezulegen, dass der Wohnstandard den dortigen Verhältnissen entsprechend das Zusammenleben einer Mehrzahl von Personen auf engstem Raum, bis hin zu einem Zimmer für eine mehrköpfige Familie einschließen kann (PRO ASYL vom 01.06.2005). Auch hinsichtlich der Unterkunftsmöglichkeit ist letztlich zu folgern, dass für die Prognose, was den einzelnen Rückkehrer treffen wird, von wesentlicher Bedeutung ist, ob auf ihn die Beobachtungen zu übertragen sind, die für die Masse der Rückkehrer aus Pakistan und Iran zu machen sind, wovon offensichtlich Danesch ausgeht, oder ob - wovon ersichtlich David ausgeht - für Europarückkehrer etwas günstigere Bedingungen vorliegen können. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass durch das umfangreiche Auskunftsmaterial verbreitete und daher für Zurückkehrende konkret zu besorgende schwerwiegende Beeinträchtigungen und Verletzungen - und auf dieser Stufe liegen die Anforderungen für die Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG - infolge von Obdachlosigkeit nicht zu belegen sind.

Die Diskrepanzen in den Darstellungen setzen sich fort bei dem Verpflegungsproblem und der Chance, eigenständig für den Lebensunterhalt sorgen zu können. Einheitlicher Ausgangspunkt ist allerdings, dass es an jeglicher öffentlicher Gewährleistung einer Grundversorgung fehlt. Der gesamte Bereich der

sozialen Absicherung ist traditionell und grundsätzlich der Hilfe und Unterstützung innerhalb der Familie, des Clans oder des Stammes überlassen. Überwiegend wird dementsprechend davon ausgegangen, dass bei einer Rückkehr in einer oder in eine Großfamilie regelmäßig mit keinen schwerwiegenden Gefährdungen im Sinne der Kriterien bei der hier in Rede stehenden Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu rechnen ist, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass an Rückkehrer aus Europa überzogene Erwartungen gestellt werden, weil im Ausland erworbenes Vermögen unterstellt wird (AA an VGH Kassel vom 29.05.2007, a.i. vom 17.01.2007, Deutsches Orientinstitut vom 23.09.2004). Ohne ein herkunftsbedingtes soziales Netz stellt sich die Situation als schwierig dar, geht kaum über die Grundnahrungsmittelversorgung hinaus, wobei zum Teil, wenn Mittel- und Arbeitslosigkeit hinzutreten, sogar schon eine Überlebensmöglichkeit als ausgeschlossen bezeichnet wird (PRO ASYL vom 01.06.2005). Das Vorhandensein von Lebensmitteln im erforderlichen Umfang in Kabul wird überwiegend bejaht (AA vom 17.03.2007), in der Nahrungsmittelversorgung wird die Eigenproduktion durch Hilfe aus dem Ausland ergänzt, wobei der erste Sektor zunehmend wächst (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6593 vom 09.10.2007). Allerdings lebt noch die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.12.2006), so dass auch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und der freie Warenverkehr mangels Kaufkraft längst nicht allen zugute kommen (AA vom 17.03.2007, David vom 27.03.2006). Danesch (vom 23.01.2006) weist wiederholt darauf hin, in den von ihm besuchten Slums und Ruinen keine Helfer angetroffen zu haben, die sich um die Versorgung der dort Lebenden gekümmert hätten, und berichtet von vielen Fällen der Unterernährung; Rückkehrer könnten nur mit einer geringen Geldleistung und mit einer notdürftigen Grundausstattung rechnen, wobei sich die Aufmerksamkeit des UNHCR auf die Rückkehrer aus den Nachbarländern richte, zumal die Rückkehrer aus Europa zahlenmäßig keine Rolle spielten. Auf die schlimme Lage der Binnenflüchtlinge sowie der Rückkehrer aus Pakistan in den von ihnen genutzten Lagern weisen praktisch alle Auskunftsstellen hin. Arbeitsmöglichkeiten werden für diesen Personenkreis nur in Hilfsarbeiten als Tagelöhner mit einem Entgelt gesehen, das kaum zur Beschaffung von Brot für eine Familie reicht (Danesch vom 23.01.2006). Auch sonst wird allgemein auf

das Fehlen von Arbeitsplätzen verwiesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.12.2006), wobei auch der Staat nicht, selbst nicht für gut Ausgebildete, einspringt, weil seine Dienste bereits überbesetzt sind (PRO ASYL von 01.06.2005), aber bessere Ausbildung und besondere Fähigkeiten, wie sie im Ausland erworben werden konnten, doch einen Vorsprung geben (AA vom 17.03.2007, David vom 27.03.2006). Letztere Darstellung überzeugt, da die Möglichkeit der Nutzung von Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen, die beim Aufenthalt in Ländern mit anderer Kultur und anderem Wirtschaftsstandard erworben wurden, im derzeitigen Entwicklungsstadium Afghanistans geradezu auf der Hand liegt und damit ein erheblicher Unterschied zu den Rückkehrern besteht, die in Nachbarländern Afghanistans in Flüchtlingslagern gelebt haben. Dass insofern die individuelle Bereitschaft und entsprechendes Engagement von Gewicht sind, bedarf keiner Erläuterung und wird etwa in dem Bericht auf Seiten 37 ff. von ai-Info/Pressespiegel, Ausgabe 73, exemplarisch deutlich.

Vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Mai 2006 -12 B 11.05-.

Vorbehaltlich von Problemfeldern, die wie insbesondere die medizinische Versorgung von allgemeiner Bedeutung sind, ist im Hinblick auf die Gestaltung eines Lebens in Kabul nach dem Vorstehenden für die Rückkehrer von Bedeutung, ob sie, soweit sie nicht Aufnahme in einem familiären Verband, der nach den sozialen Gegebenheiten in Afghanistan erheblich über ein Verständnis lediglich von Eltern und Kindern hinausgeht, finden, als Teil einer allein seitens des UNHCR erfassten, versorgten und rudimentär betreuten großen Zahl von mehr oder weniger mittellosen und hilfsbedürftigen Flüchtlingen nach Kabul gelangen, weil in ihren Heimatregionen die Lebensbasis von Landwirtschaft und Handwerk zerstört ist, oder ob sie von den beschränkten Möglichkeiten eigener Entfaltung Gebrauch machen können, die eine Stadt wie Kabul in der derzeitigen Entwicklung bietet. Eine weitergehende positive Feststellung der Möglichkeit, den Lebensunterhalt sichernde Arbeit zu finden, ist allerdings nicht unerlässlich, um den Mindeststandard zu gewährleisten, den Verfassungsrecht über den ausdrücklichen Regelungsgehalt des § 60 Abs. 7 AufenthG hinaus für den Einzelnen gebietet. Daher ist auch weiteren Fragen nach dem „Arbeitsmarkt“ -

soweit von einem solchen in einem unterentwickelten und weitgehend strukturlosen Land wie Afghanistan überhaupt gesprochen werden kann - nicht nachzugehen. Trotz aller von Beobachtern der Lage aufgezeigten gravierenden Mängel bei den Erwerbsmöglichkeiten zwecks Gewährleistung der Ernährung (Glatzer an OVG Koblenz vom 31.01.2008) und bei der Wohnraumversorgung sowie der Sicherheit fehlt es doch an verlässlichen Erkenntnissen über Beeinträchtigungen von Leben oder Gesundheit in einem solchen Maße, dass Rückschlüsse auf einen hohen Gefährdungsgrad für jeden Einzelnen gezogen werden könnten. Diesbezügliche Schlussfolgerungen, wie etwa die auf Angaben vom Hörensagen gestützten von Danesch (vom 23.01.2006), erscheinen zwar vor dem Hintergrund von Schilderungen einzelner vorgefundener konkreter Verhältnisse zunächst durchaus schlüssig. Sie entbehren aber jeder weiteren Präzisierung und lassen Fragen danach offen, wie die von ihm Angetroffenen etwa die geschilderte, langandauernde und nach seiner Darstellung völlig unzureichende Versorgung und die kalte Jahreszeit ohne nennenswerten Schutz überstanden haben sowie wie sich die Lebensbedingungen befragter Händler im Einzelnen darstellen. Ferner bleibt etwa bei Merzadah (von 01.2006) ausgeblendet, wie sich die Lebensgrundlage und deren Entwicklung bei Personen darstellen, die er als Tempelbesucher und -bewohner angetroffen hat oder die wie ein aufgesuchter Geschäftsmann aus anderen Ländern als den Nachbarstaaten zurückgekehrt waren. Gegen einen Schluss dahin, die Verhältnisse erfüllten grundsätzlich und für jeden Rückkehrer die vom Bundesverwaltungsgericht nach den einleitenden Ausführungen aufgestellten Kriterien für die Zubilligung von Abschiebungsschutz bei allgemeinen Gefahren im Heimatstaat sprechen auch die Feststellungen des Auswärtigen Amtes in seinen Lageberichten. Danach (vgl. zuletzt AA vom 17.03.2007) stellt sich die Lage von Rückkehrern ohne Familienverband als problematisch und gefahrenträchtig dar, was allerdings zunächst nur auf Verhältnisse hindeutet, die Erwägungen zu einem Abschiebungserlass nach § 60a Abs. 1 AufenthG in hohem Maße nahe legen, den Schluss auf eine extreme Gefahrenlage indes noch nicht trägt. Dem entspricht es auch, wenn die mit den rechtlichen Anforderungen und Kriterien vertrauten Autoren des Berichts von PRO ASYL (01.06.2005) die Lage von Rückkehrern als "generell problematisch" bezeichnen, was grundsätzlich mit den

erhöhten Anforderungen an unabweisbaren Individualschutz nicht korreliert. Zusammenfassend bleibt nach alldem festzuhalten, dass es nicht möglich ist, für jeden Rückkehrer einen konkreten Weg aufzuzeigen, der ein Überleben auch außerhalb eines Familien- oder Stammesverbandes gewährleistet, dass aber auch die Überzeugung, solche Wege gäbe es nicht oder ließen sich nicht finden, nicht zu gewinnen ist. In dieser Situation muss letztlich den Ausschlag geben, dass in der umfassenden Beobachtung Afghanistans durch Ausländer und ausländische Medien Verhältnisse manifestiert worden wären, die so geartet sind, dass sie - mit den Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts - „sehenden Auges“ in schwere Beeinträchtigungen des Einzelnen münden. Das Ausbleiben ist letztlich ein Indiz, das eine gewisse Unterstützung darin findet, dass einerseits von einer Vielzahl an Nicht-Regierungs-Organisationen auch kleinerer Art und sonstigen Helfern berichtet wird, andererseits aber sich deren Wirken in den umfassenden Berichterstattungen nicht niederschlägt, obwohl es möglicherweise in der Summe Gewicht erlangt und gerade für Rückkehrer aus entwickelteren Ländern nutzbar ist. Symptomatisch ist insofern etwa auch, dass die Art der Hilfe und Ergebnisse oder Erkenntnisse der unterstützenden Tätigkeit von IOM sowie des RANA-Programms erst im Jahre 2006 weithin bekannt geworden sind und andere trotz des Anspruchs auf umfassende Kenntnis der Situation nicht darauf eingehen. So begnügt sich Danesch (23.01.2006) bezüglich der Tätigkeit von IOM in Kabul mit einer Mitteilung vom Hörensagen, die Organisation zahle nur für den Transport von Rückkehrern. Kaum anders verhält es sich mit dem Bericht von PRO ASYL (01.06.2005), in dem die Tätigkeit von IOM erwähnt, jedoch mit einem bloßen Hinweis darauf abgetan wird, die Unterstützung für freiwillige Rückkehrer sei zur Zeit möglich, weil nur wenige kämen; nähere Feststellungen vor Ort sind offensichtlich nicht getroffen worden. Dass bei Hilfestellung durch eine solche Organisation eine Zwangsläufigkeit schwerwiegender Beeinträchtigungen ausscheidet, liegt auf der Hand.

Vgl. Beschluss des Senats vom 23. April 2007 -
20A2199/06.A-.

Einer näheren Beschäftigung mit Aussagen zur Fortsetzung des Programms bedarf es nicht. Denn es geht nicht darum, einen konkreten Weg aufzuzeigen,

auf dem der jeweilige Rückkehrer eine gewisse Sicherheit im Vorhinein erlangen kann, sondern um die Frage, wie vor dem Hintergrund der Anforderungen an die extreme Gefahr die gegebenen Erkenntnisse zu interpretieren und einzuordnen sind.

Der Senat verbleibt - ungeachtet eventuellen Auslaufens des von David (27.03.2006) geschilderten Hilfsprogramms von IOM, das einer relevanten Zuspitzung der Gefahrenlage jedenfalls entgegenstand/-steht,

vgl. Urteil des Senats vom 5. April 2006 - 20 A
5161/04.A-,

bei seiner Einschätzung, dass für Rückkehrer aus Deutschland nach Afghanistan nicht allgemein die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bejaht werden können. Die möglichen Feststellungen tragen nicht den von der Vorinstanz gezogenen Schluss, Personen, die nicht in einem funktionierenden Familien- oder Stammesverband Aufnahme finden, gerieten in Afghanistan in eine völlig aussichtslose Lage.

Im Ergebnis für männliche Flüchtlinge mittleren Alters ebenso Hess. VGH, Urteil vom 7. Februar 2008 - 8 UE 1913/06.A, Sächsisches OVG, Urteil vom 23. August 2006 - A 1 B 58/06 - und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Mai 2006 - 12 B 9.05 -; ähnlich (jedenfalls", wenn Angehörige in Kabul leben) OVG Schleswig, Urteil vom 21. November 2007 - 2 LB 38/07 -; abweichend (extreme Gefahr bei Fehlen von familiärem Rückhalt) VG Gießen Urteil vom 13. Dezember 2006 - 2 E 871/06.A -, VG München, Urteil vom 11. September 2006 - M 23 K 03.52145 -, VG Karlsruhe, Urteil vom 9. November 2005 - A 10 K 12302/03-.

Auf die - nach der Einschätzung des Senats wegen der unzureichenden Angaben des Klägers zu weiteren Kontakten zu und Informationen über Verwandte durchaus zweifelhafte - Frage, ob der Kläger im Falle einer Rückkehr

nach Afghanistan tatsächlich so isoliert dastehen würde, wie er es darstellt, braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Besondere Umstände, die beim Kläger zu einer extremen Gefahr führen könnten, sind nicht ersichtlich. Zwar ist einzustellen, dass er sein Heimatland vor mehr als sechs Jahren verlassen hat und demgemäß mit den aktuellen Verhältnissen - zumal in Kabul - nicht vertraut ist; ferner hat er einen entscheidenden Teil seiner Jugend unter gänzlich anderen Lebensbedingungen verbracht. Daraus ergeben sich für den Kläger zweifellos Probleme von beträchtlichem Gewicht. Nach dem Eindruck, den er dem Gericht in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, verfügt er jedoch über eine Sicherheit und Gewandtheit, die es ihm ermöglicht, die Schwierigkeiten jedenfalls soweit zu bewältigen, dass er einen Schaden von sich abwenden kann, dessen absehbarer Eintritt kraft Verfassungsrechts subsidiären Schutz gebieten würde. Der Kläger hat selbst auch keine speziellen Aspekte für eine Gefahrerhöhung in Bezug genommen. Sein Engagement für seinen an morbus Bechterew leidenden Bruder kann in diesem Verfahren - wie schon gesagt - keine Berücksichtigung finden, da der Abschiebungsschutz im Rahmen eines einmal angebrachten Asylbegehrens nur auf Rechtsbeeinträchtigungen abhebt, die in dem Herkunfts- und Zielstaat drohen. Ob es zu einer relevanten Zuspitzung der Situation in Afghanistan auch für den Kläger kommen könnte, wenn er sich dort zugleich um seinen Bruder kümmern müsste und so in der Ausnutzung seiner Möglichkeiten behindert wäre, braucht nicht erörtert zu werden, da diese Konstellation nicht sicher abzusehen ist - der Senat hat die Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil, in dem die Verpflichtung der Beklagten ausgesprochen ist, für den Bruder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen, zurückgewiesen (Urteil vom heutigen Tage - 20 A 5210/05.A -). Über die Fragen, die mit einer Trennung des Klägers und seines erkrankten Bruders zusammenhängen, ist im ausländerrechtlichen Verfahren zu befinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gründe, die Revision zuzulassen, § 132 Abs. 2 VwGO, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung der Beschwerde auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) erfolgen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt

der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Tuschen

Oestreich

Brauer